

Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

I. Aufträge und Angebote

- Die in den Verkaufsunterlagen der Datacolor Dialog-Medien GmbH (im Folgenden „uns“, „wir“) sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- Kaufverträge kommen erst mit einer Bestätigung durch uns, und zwar ausschließlich auf der Basis der nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zustande.
- Mündliche und fernmündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden.

II. Lieferung und Lieferzeiten

- Die Lieferung ist grundsätzlich ab Werk.
- Lieferzeiten stellen grundsätzlich annähernd einzuhaltende Vorgaben dar und beginnen mit dem Eingang der Druckgenehmigung des Auftraggebers oder, falls sie nicht erforderlich ist, mit der Auftragsbestätigung.
- Bei Eintritt von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, steht es uns frei, die Lieferzeit für die Dauer der Behinderung zu verschieben.
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber, ohne dass ihm ein Ersatzanspruch zusteht, berechtigt, vom Auftrag, soweit er noch nicht ausgeführt ist, zurückzutreten. Das gleiche Recht haben wir.

III. Verpackung und Versand; Gefahrübergang

Verpackung und Versand der Ware wird von uns nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt; wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass insoweit die kostengünstigste Variante gewählt wird. Wird die Ware zum Versand gebracht und durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet entgegengenommen, so gilt dies als Nachweis einwandfreier Verpackung. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Lieferwerk oder das Versandlager verlässt. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers für dessen Rechnung vorgenommen.

IV. Zahlung

- Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist grundsätzlich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nicht, sofern ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- Werden uns nach Auftragsbestätigung und vor Auslieferung der Ware Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Bonität oder Liquidität des Auftraggebers zulassen, wird die Zahlung der bereits produzierten Ware sofort fällig und ist sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Ein Rücktritt von dieser Teilleistung ist ausgeschlossen.
- Bei Bereitstellung großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen, wie z. B. Datenservice, Programmentwicklung über mehr als 1 Monat, kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit wir ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

V. Herstellung und/oder Versendung von Werbemitteln/Post-fertig-machen von Werbesendungen (Lettershop-Leistungen)

- Das Konfektionieren und die Auslieferung von Werbeaussendungen erfolgt durch uns in branchenüblicher Weise.
- Ergänzend, wenn es sich um Portozahlungen handelt, die im Leistungsbereich der Deutschen Post AG liegen, ist Vertragspartner des Auftraggebers für diese Leistungen ausschließlich die Deutsche Post AG und es gelten die AGBs der Deutschen Post AG zusätzlich. Anfallende Portokosten werden von uns als Portopauschale für fremde Rechnung und zur Durchleitung an die Deutsche Post AG angefordert und müssen spätestens drei Tage vor dem Postauslieferungstermin unter Angabe des Verwendungszwecks unwiderruflich gutgeschrieben sein. Vor Zahlungseingang sind wir zur Postauslieferung nicht verpflichtet. Effektiv anfallende Gebühren, ggf. auch Nachforderungen der Deutschen Post AG wegen Gewichtüberschreitungen, werden nach Auftragsbeendigung in einer Portoendabrechnung mit der Portopauschale verrechnet.
- Wir sind nicht verpflichtet, vor der Weiterverarbeitung oder Postauslieferung die Einhaltung der Portogrenzen und Postbestimmungen durch den Auftraggeber zu überprüfen.
- Materialbestellungen**
Vom Auftraggeber zu beschaffende Materialien (z. B. Drucksachen) sind uns im einwandfreien Zustand frei Haus anzuliefern. Die Materialien werden bei uns weder einer Mengen- noch einer Qualitätskontrolle unterzogen. Zum Ausgleich von Aufwandsdifferenzen und Rückverlusten, z. B. beim Post-fertig-machen, ist eine Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von 5 % erforderlich.
- Der Auftraggeber haftet allein dafür, dass der Inhalt von ihm angelieferter Druckvorlagen und von ihm beigelegter Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, insbesondere dass durch die Ausführung seines Auftrages keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- Der Auftraggeber trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm beigelegten Materials. Fehler aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der beigelegten Materialien befreien uns von jeglicher Haftung. Evtl. notwendige Mehrarbeit aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit beigelegter Materialien berechtigt uns, angemessene Erschwerungszuschläge zu berechnen.
- Restmaterial von Werbeaussendungen wird von uns nach der Auftragsabwicklung vernichtet, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Restmeldung von uns etwas anderes bestimmt. Auf diese Folge werden wir den Auftraggeber bei Bekanntgabe der Restmeldung besonders hinweisen. Die Rücksendung von Restmaterial und auch von Druckvorlagen, Manuskripten, Unterlagen sowie anderer vom Auftraggeber gelieferter Gegenstände erfolgt unfrei. Die Versandgefahr trägt der Auftraggeber.
- Für schuldhaftes Versand- und Kuvertierungsfehler haften wir entsprechend der Klausel IX. Bei Verlust oder Beschädigung bereitgestellter Materialien haften wir nur bis zur Höhe des Material- oder Herstellungswertes.

VI. Zahlungsverzug

Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung oder Abnahme können wir nach einer fruchtlosen Fristsetzung von 14 Tagen neben den Verzugs- bzw. Fälligkeitszinsen entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Wir haben aber auch das Recht, die Abnahme der Mengen zu verlangen, mit denen der Käufer sich in Annahmeverzug befindet, ist aber nicht verpflichtet, weitere Teile des Auftrages auszuführen. Das Gleiche gilt, falls der Käufer sich bei nur einem von mehreren Einzelaufträgen im Annahmeverzug befindet. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

VII. Gewährleistung, Mängelrüge

Der Auftraggeber hat die ihm zur Korrektur und Prüfung übersandten Unterlagen in jedem Fall unverzüglich zu prüfen und wenn sich Abweichungen oder Mängel zeigen, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Andernfalls gelten diese Abweichungen oder Mängel als genehmigt. Verzichtet der Käufer auf die Vorlage eines Korrekturabzuges, haften wir in keinem Fall.

- Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Drucksatz, Probedruck und Druck ergeben, müssen ausdrücklich vorbehalten werden und stellen keinen Mangel dar. Außer diesen Einflüssen lassen sich, insbesondere auch durch die Hygroskopizität des Papiers und aller anderen Materialien wie Folien, Polycarbonat, Kunststoffmaterialien etc. und durch maschinelles Bearbeiten und Zusammentragen endloser Papier- und Folienbahnen und Materialien in Blatthöhe als auch in Blattbreite, Passunterschiede bis zu 1% der Blattgröße nicht vermeiden. Solche Abweichungen stellen gleichfalls keinen Mangel dar. Die vorgesehene Papiere und Papierfarben sind nur unverbindliche Richtlinien. Abweichungen, insbesondere bei Qualität, Stoffzusammensetzung, Reißfestigkeit, Papierfarbe und Gewicht lassen sich von den Papierherstellern/Lieferanten von Fertigung zu Fertigung nicht vermeiden. Der Besteller kann daher insoweit keine Gewährleistungsrechte geltend machen.

- Im Übrigen werden nachgewiesene Sachmängel nach unserer Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung behoben. Sind Neulieferung oder Nachbesserung unmöglich, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels schriftlich angezeigt werden. Spätere Mängelrügen werden nicht berücksichtigt.
- Kaufleute dürfen bei Mängelrügen, welche wir nicht schriftlich als begründet anerkannt haben, die vereinbarte Zahlung nicht zurückhalten und auch gegenüber Zahlungsansprüchen von uns aus anderen Aufträgen nicht aufrechnen.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

VIII. Irrtümer

Irrtümer, die uns bei der Vorlage des Angebots oder im Zusammenhang mit der Auftragserteilung einschließlich der Preisstellung unterlaufen, berechtigen uns nach eigener Wahl zur Aufrechnung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

IX. Haftungsausschluss/Urheberrecht, Verjährung

- Wir prüfen nicht, ob Waren und Leistungen, insbesondere die Entwürfe gegen Rechte Dritter (Urheberrecht, Warenzeichen, Firmenrecht usw.) verstoßen bzw. als Warenzeichen schutzfähig oder geschützt sind. Wir schließen insoweit jede Haftung auch für mittelbare Schäden des Auftraggebers aus.
- Die Ansprüche des Auftraggebers sind in VII. (Gewährleistung, Mängelrüge) abschließend geregelt. Alle weiteren vertraglichen Ansprüche, insbesondere jegliche Ansprüche auf Schadensersatz einschließlich solcher auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen, solange uns nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; dabei haften wir max. nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages/Bestellwertes (und ohne Portoanteil), der von uns in Rechnung gestellt wird.
- Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

X. Eigentumsverbehalt

- Wir behalten uns an sämtlichen Waren und Leistungen das Eigentum bis zur Bezahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung (auch der Nebenforderungen) vor.
- Machen wir von dem Recht zur Rücknahme der Gegenstände Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies schriftlich erklären.
- Der Auftraggeber darf im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Waren verfügen, insbesondere soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sie veräußern. Die Ansprüche des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung gelten mit der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferungen als an uns abgetreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von uns Name und Anschrift des Dritten bekannt zu geben und ihn über die Abtretung zu informieren.
- Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so stehen uns das Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum von uns durch Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hier-nach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. X. 1.
- Der Käufer hat uns über evtl. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. dem nachfolgenden Abs. X.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden vorsorglich bei Auftragseingang an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abs. X.4. haben, wird uns ein unserem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- Die Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Auftragnehmerin bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. X.7.
- Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Ware.
- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

XI. Druckvorlage/Korrekturabzüge

Der erste Korrekturabzug ist kostenlos. Er kann gezeichnet oder im Fotosatz erstellt sein. Für alle weiteren Korrekturabzüge, die durch Änderungswünsche des Bestellers erforderlich sind, werden die dafür anfallenden Selbstkosten berechnet.

Sollten vom Besteller nach Druckgenehmigung Änderungen gewünscht werden, berechnen wir die aufgrund der Änderung anfallenden Kosten gesondert.

Für die Ausführung des Auftrages ist die letzte vom Besteller druckreif genehmigte Vorlage bzw. der Korrekturabzug maßgebend. Der Besteller hat zu prüfen, ob die Vorlage/der Korrekturabzug für seinen Verwendungszweck geeignet ist. Für alle vom Besteller nicht korrigierten Fehler kann der Verkäufer nicht haftbar gemacht werden. Erst mit schriftlicher Druckfreigabe kann gedruckt werden.

XII. Verwahrung, Versicherung

- Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bis zum Auslieferungstermin pflichtig behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

XIII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können nur mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

XIV. Eigentum/Urheberrecht

Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Materialien und Gegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten und eigene Datenstände bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert. Das Urheberrecht und Copyright für alle von uns entwickelten Logos, Zeichnungen, Entwürfe, Datenstrukturen, Programmen etc. liegt bei uns.

XV. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers

Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäfts-/Einkaufsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt ein Hinweis auf solche Bedingungen erfolgt, oder solche Bedingungen ausgehandelt werden. Für alle uns erteilten Aufträge – auch die künftigen – im oben beschriebenen Geschäftsbereich gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

XVI. Sonstiges

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von Datacolor Dialog-Medien GmbH in Lüneburg.
- Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller ist Lüneburg.
- Gerichtsstand bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ist Lüneburg. Die Anwendung des Internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Zweck des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechende und dem sachlichen Inhalt nach möglichst unveränderte Ersatzbestimmung.